

IHK Schleswig-Holstein | 23547 Lübeck

Innen- und Rechtsausschuss
des Landtages Schleswig-Holstein
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

per E-Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Federführung Steuern

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Axel Job
Telefon:
0451 6006-237
Telefax:
0451 6006-4237
E-Mail:
job@ihk-luebeck.de

25.01.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 18/4815

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/4884

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

1. Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG – Ausgestaltung der Beitragserhebung als „Kann“-Regelung

Der Antrag bezweckt, die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu beseitigen und den Kommunen ein eigenes Entscheidungsrecht zu ermöglichen. Bereits die - mittlerweile zurückgenommene - Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2012 hatte dieselbe Zielrichtung.

Nach Ansicht der IHK Schleswig-Holstein sollte grundsätzlich an dem Prinzip der Heranziehung von unmittelbaren Nutznießern von Straßenbaumaßnahmen festgehalten werden. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen hiervon abweichend die Gemeinde über das Erhebungsrecht selbst entscheiden sollte. Beispielsweise sollten Kommunen in der Lage sein, auf die Beitragserhebung zu verzichten, soweit sich Maßnahmen des Straßenbaus durch Haushaltsrücklagen finanzieren lassen, ohne dass anderweitig Steuern oder Abgaben erhöht werden müssen. Auch sind Fälle vorstellbar, in denen die Erhebung einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand in der Gemeinde beansprucht. Die Hansestadt Hamburg hat aktuell auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet, da sich dies als unwirtschaftlich darstellt. Auch die Praxis zeigt, dass nicht alle Gemeinden trotz bestehender Rechtspflicht Straßenbaubeiträge erheben.

Nach unserer Einschätzung ist es jedoch zweifelhaft, ob die vorgeschlagene „Kann“-Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in diesen Ausnahmefällen tatsächlich weiterhilft und den Gemeinden ein Entscheidungsrecht einräumt. Dem steht insbesondere § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung SH entgegen, nach dem die Gemeinde die Finanzierung ihrer Aufgaben vorrangig aus Entgelten für Leistungen zu erbringen hat.

Auch darf eine Gemeinde gemäß § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung SH Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Aus dieser Finanzierungsreihenfolge folgert die Rechtsprechung regelmäßig eine Ermessenreduzierung auf Null und damit faktisch eine Beitragserhebungspflicht. Insoweit ist zusätzlich eine Änderung der Gemeindeordnung zu erwägen.

Angesichts der in diesem Bereich bestehenden Rechtsprechung begründet die angestrebte Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG unseres Erachtens noch keine rechtssichere Entscheidungsmöglichkeit für Gemeinden, in begründeten Einzelfällen auf die Beitragserhebung zu verzichten.

2. Änderung des § 8 Abs. 9 KAG (Erweiterte Ratenzahlung)

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen kann im Einzelfall eine erhebliche Härte für die Anlieger und damit für betroffene Unternehmen darstellen. Soweit eine Gemeinde weder den wiederkehrenden Beitrag nach § 8a KAG noch die Ratenzahlungsregelung des § 8 Abs. 9 KAG eingeführt hat, bleibt nach geltendem Recht nur die Möglichkeit der Stundung nach § 222 AO mit den strengen Voraussetzungen und dem hohen Zinssatz von 6% p.a.

Wir befürworten insbesondere die vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 9 KAG in eine „Soll“-Vorschrift und die damit verbundene Übernahmepflicht für die Gemeinden. In den Kommunen, in denen bisher lediglich auf die allgemeine Stundungsregelung des § 222 AO zurückgegriffen wurde, würde die verbindliche Einführung für einen Abbau von formalen Hürden und für eine marktgerechtere Verzinsung sorgen. Hinsichtlich des Nachweises sollte es bei dem bisherigen einfachen Antragsrecht des § 8 Abs. 9 KAG ohne Darlegung eines berechtigten Interesses bleiben, um den Anliegern möglichst unbürokratisch eine Ratenzahlung zu ermöglichen. Ferner sollte die Anzahl der Raten wie bisher mit 10 gesetzlich vorgegeben werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Job
Federführung Steuern